

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/11 BH

L 14 U 107/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 U 60/05 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Dezember 2010 sowie Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Niedersachsen–Bremen vom 8.12.2010 kann nach summarischer Prüfung nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung oder Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung, die nur darin liegen kann, dass die zu klärende Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, lässt sich bei summarischer Prüfung dem Urteil des LSG und den Akten nicht entnehmen. Auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des BSG, auf der die Entscheidung des LSG beruhen kann, ist nicht erkennbar. Schließlich ist ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen und der in verfahrensrechtlich zulässiger Weise bezeichnet werden kann, nicht ersichtlich.
- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO).

